Satzung über die Erstattung von Grundstücksanschlusskosten für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung 14. April 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Anlage zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage des § 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – und nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss / Trinkwasser (Anschlusskosten).

(3) Der Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Anlage des Anschlussberechtigten. Er beginnt mit der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet an der ersten Grundstücksgrenze.

§ 2
Ersatz von Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand der erforderlich ist, das Grundstück an die Versorgungsleitung anzuschließen, ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstanden Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme. Er gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, für ihn gelten die Vorschriften des KAG-MV entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist der Erstattungspflichtige nicht feststellbar, so entsteht der Erstattungsanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Erstattungspflichtiger, wenn bezogen auf das der Erstattungspflicht unterliegende Grundstück

1. das Grundbuch "Eigentum des Volkes" ausweist,
2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Erstattungsgläubiger unbekannt ist oder
3. der Erstattungsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 3
Erstattungspflichtiger

(1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber des Rechtes anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

(3) Die Erstattungspflichtigen haben alle für die Errechnung des Erstattungsanspruches erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes, nach vorheriger Anmeldung, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

§ 4
Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5
Vorausleistungen

Auf den Erstattungsanspruch kann eine angemessene Vorausleistung gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Eine gezahlte Vorausleistung ist bei der Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.

§ 6
Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

Die Pflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem Zweckverband sowohl vom bisherigen Pflichtigen, als auch vom Erwerber/ neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstücks zu gewähren, um die Messungsgrundlagen für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Erstattungspflichtigen haben das Betreten zu erdulden.

§ 7
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 der in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt und / oder das Betreten nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann man einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 30. April 2014

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 30. April 2014

Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
http://www.zv-usedom.de am 14.05.2014

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -